
Terminvollmacht

gemäß § 141 Absatz 3 Satz 2 ZPO

Verfahren:

Vollmachtgeber:

Bevollmächtigter:

Der Bevollmächtigte ist zur Abgabe der in diesem Verfahren gebotenen Erklärungen, insbesondere auch zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt. Er ist über den streitgegenständlichen Verfahrensstand informiert und entsprechend in der Lage, den Sachverhalt aufzuklären.

Datum, Unterschrift Vollmachtgeber

